



Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur für eine Vorabkontrolle eines Aufrufs zur Interessensbekundung für die Auswahl von Sachverständigen

Brüssel, den 22. März 2012 (Fall 2012-0007)

1. Verfahren

Am 3. Januar 2012 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (DBA) der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) eine Meldung für eine Vorabkontrolle eines Aufrufs zur Interessensbekundung für die Auswahl von Sachverständigen (Auswahl und Verwaltung von Sachverständigen). Dieses Verfahren wurde von der EACEA bereits im Februar 2011 (Fall 2011-0147) gemeldet. Nach Eingang des Entwurfs der Stellungnahme des EDSB am 31. März 2011 beschloss die EACEA die Meldung zurückzuziehen, um neue Elemente weiteren Prüfungen zu unterziehen. Die neue Meldung bezieht sich auch auf verschiedene Fragen, die im Entwurf der Stellungnahme des EDSB zum Fall 2011-0147 bereits aufgeworfen wurden. Der Meldung waren folgende Unterlagen beigelegt:

1. Datenschutzerklärung;
2. Hinweise zur Bewerbung;
3. Datenschutzklausel, die in den Verträgen mit den Sachverständigen enthalten ist;
4. Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts und die Vertraulichkeit;
5. *Manuel pour la sélection et la contractualisation des experts* [Handbuch zur Auswahl und Kontraktualisierung von Sachverständigen];
6. Ausdruck des Online-Recruitment-Tools der EACEA für Sachverständige;
7. Aufruf zur Interessensbekundung EACEA/07;
8. Vertrag mit dem Anbieter der Sachverständigendatenbank.

Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem Datenschutzbeauftragten am 28. Februar 2012 mit der Bitte um Anmerkungen übermittelt, die am 20. März 2012 eingingen.

2. Sachverhalt

Der **Zweck** der gegenständlichen Verarbeitung ist die Durchführung und die Verwaltung des Auswahlverfahrens für externe Sachverständige auf der Grundlage eines Aufrufs zur Interessensbekundung in Übereinstimmung mit Artikel 179a der Haushaltsordnung¹, in

¹ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248, 16.9.2002, S. 1), in der geänderten Fassung („Haushaltsordnung“), insbesondere Artikel 179a.

Verbindung mit Artikel 265a der Durchführungsbestimmungen², für Aufgaben im Zusammenhang mit der Unterstützung bei der Bewertung von Vorschlägen und Finanzhilfeanträgen oder öffentlichen Ausschreibungsverfahren und zur technischen Unterstützung beim Follow-up sowie der abschließenden Bewertung von aus Haushaltsmitteln finanzierten Projekten. Eine Bewerbung steht stets in Zusammenhang mit einem/einer der Programme/Aktionen. Falls ein Sachverständiger für mehrere Programme/Aktionen tätig sein möchte, muss er eine separate Bewerbung für jedes Programm/jede Aktion ausfüllen, für das/die er sich bewerben möchte. Das Sachverständigen-Tool unterscheidet zwischen verschiedenen Programmen/Aktionen.

Der Umfang und der Zweck der Datenverarbeitung hängen auch vom Abschluss der Verträge mit den ausgewählten externen Sachverständigen ab.

Eigens bestellte Mitarbeiter der operativen Referate der EACEA führen eine Zulässigkeitsprüfung auf der Grundlage der veröffentlichten Zulassungskriterien durch. Ausgehend von dieser Zulässigkeitsprüfung erstellen die operationellen Dienste zwei Listen für jedes Programm/jede Aktion: eine Liste der ausgewählten und eine der abgelehnten Sachverständigen. Die Listen werden vom Direktor der Agentur oder dem Leiter des LLP-Referats bestätigt. Jedes Mal, wenn der operationelle Dienst für einen der im Aufruf zur Interessensbekundung angegebenen Zwecke auf einen Sachverständigen zurückgreifen möchte, sucht er diesen unter den ausgewählten Sachverständigen ausgehend von den Profilen der Sachverständigen in der Datenbank aus. Die endgültige Auswahl der Sachverständigen unter denjenigen, die ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit erklärt haben, wird vom Sachverständigenauswahlausschuss vorgenommen. Der Auswahlausschuss kann auch Bedienstete der entsprechenden Referate innerhalb der Europäischen Kommission umfassen. Die Auswahlmitteilungen werden von allen Mitgliedern des Auswahlausschusses unterzeichnet und vom zuständigen Referatsleiter bestätigt.

Das Auswahl- und Verwaltungsverfahren ist im Handbuch der EACEA „*Manuel pour la sélection et la contractualisation des experts*“ (Handbuch zur Auswahl und Kontraktualisierung von Sachverständigen) ausführlich dargelegt. Dieses Handbuch umfasst eine Reihe spezifischer Hinweise und Anweisungen an die Bediensteten der EACEA im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist die EACEA, hier vertreten durch ihren Direktor.

Die **betroffenen Personen** sind die Bewerber für eine Beauftragung als externe Sachverständige, die potenziellen Sachverständigen, die in der Sachverständigendatenbank der EACEA geführt werden, sowie die ausgewählten Sachverständigen.

Alle Bewerbungen müssen online gestellt werden. Die folgenden **Datenkategorien** können verarbeitet werden:

Angaben zur Person und Kontaktdaten (Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Anschrift, weitere Vertragsdaten);

Berufserfahrung/Beschäftigungslaufbahn (derzeitige(s) Einrichtung/Unternehmen, Berufsbezeichnung, Name und Form der Einrichtung/ des Unternehmens, Beschreibung des Verantwortungsbereichs);

² Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, (ABl. L 357, 31.12.2002, S. 1), in der geänderten Fassung („Durchführungsbestimmungen“), insbesondere Artikel 265a.

Persönliche Fähigkeiten und Kompetenzen (Sprachkenntnisse (Muttersprache und Fremdsprachen), Buchhaltungskennnisse, Kenntnisse im Bereich der Finanzanalyse, Projektmanagementfähigkeiten, beruhend auf einer Selbsteinschätzung);
Allgemeine und berufliche Bildung und akademischer Hintergrund;
Fachgebiet(e) und besondere Erfahrung im Zusammenhang mit dem jeweiligen Aufruf.

Die Bewerber stellen zusätzliche Informationen zur Verfügung, die ein Bewerbungsschreiben und eine Liste der Veröffentlichungen umfassen können.

Die ausgewählten Bewerber werden aufgefordert, zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, wie: Personalausweis, Kontoverbindung (*IBAN- und BIC-Code*), Umsatzsteuernummer (*sofern anwendbar*) und die Datei „Rechtsträger“, die im Rechnungsführungssystem der Kommission (ABAC) gespeichert wird.

Es gelten die folgenden **Aufbewahrungsgrundsätze**:

Abgelehnte Bewerbungen: 2 Jahre nach Abschluss des Aufrufs zur Interessensbekundung;

Ausgewählte Bewerbungen von Sachverständigen, die nie von der EACEA beauftragt wurden: 2 Jahre nach Abschluss des Aufrufs zur Interessensbekundung;

Ausgewählte Bewerbungen von Sachverständigen, die von der EACEA beauftragt wurden: Die Akten zum Auswahlverfahren, einschließlich der personenbezogenen Daten, werden von dem für das Verfahren verantwortlichen Referat bis zum Abschluss des Verfahrens und nach der Unterzeichnung des Vertrags in den Archiven für einen Zeitraum von zehn Jahren aufbewahrt. Der von der EACEA vorgesehene Aufbewahrungszeitraum entspricht der Gemeinsamen Aufbewahrungsliste (CCL)³. Außerdem können beschränkte personenbezogene Daten des Sachverständigen in den Akten zu den Finanzhilfen enthalten sein, an denen der Sachverständige beteiligt war. Diese Finanzhilfeakten werden von dem für das Verfahren zuständigen Referat bis zum Abschluss des Verfahrens und in den Archiven für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Abschluss des Projektes aufbewahrt. Die Dokumente im Zusammenhang mit abgewiesenen Finanzhilfeanträgen werden jedoch nur für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Datum der Vergabeentscheidung aufbewahrt.

Zurückgezogene Bewerbungen: Vom Bewerber zurückgezogene Bewerbungen, die nicht reaktiviert werden, werden nach Abschluss des Aufrufs zur Interessensbekundung gelöscht, falls der Sachverständige nicht bereits vor dieser Frist aus der Datenbank gelöscht werden möchte.

Unvollständige Bewerbungen: Es wird ein Erinnerungsschreiben an den Bewerber gesendet, um diesen darüber zu informieren, dass seine unvollständige Bewerbung ergänzt und eingereicht werden sollte. Falls die Bewerbung nicht ergänzt wird, wird sie dauerhaft gelöscht.

Die Bankkontovalidierungsdatei und die Belege werden bei der EACEA nicht aufbewahrt, nachdem die Bankkontovalidierung von der GD BUDG durchgeführt wurde.

Die Datei „Rechtsträger“ und die Belege werden bei der EACEA nicht aufbewahrt, nachdem der Rechtsträger von der GD BUDG erfasst wurde.

Beschränkte Daten, insbesondere der Name, der Vorname und das/die Gemeinschaftsprogramm(e), für das/die der Vertragsnehmer gearbeitet hat, werden jährlich für

³ Common Conservation List (CCL) [Gemeinsame Aufbewahrungsliste], SEC (2007) 970, angenommen von der Kommission am 4. Juli 2007, Anhang 1, S. 11, Punkt 7.1.4 und S. 23, Punkt 12.6.1.

die beiden Folgejahre nach Beauftragung in jeder Form und auf jedem Träger veröffentlicht, einschließlich der Website der EACEA für die beiden Folgejahre nach Beauftragung.

Die **Datenverarbeitung** ist **automatisiert**. Die gesamte Verarbeitung erfolgt überwiegend in einer von einem externen Auftragsnehmer zur Verfügung gestellten EDV-Umgebung. Die Einreichung der Bewerbungen und deren Speicherung erfolgt online. Die Sachverständigendatenbank wird mithilfe eines EDV-Datenbanktools verwaltet.

Die Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, können an folgende **Empfänger** übermittelt werden:

Daten bezüglich der Bewertung einzelner Aspekte der Persönlichkeit der betroffenen Person
Vorauswahl:

- dem Datenbankadministrator;
- dem Diensteanbieter der technischen Unterstützung;
- eigens dazu bestellten Mitarbeitern des Referats;
- dem Referatsleiter;
- dem Abteilungsleiter, Direktor.

Bei vorausgewählten Sachverständigen, die in der Datenbank geführt werden, zusätzlich zu den oben genannten Personen:

- Mitglieder des Auswahlausschusses (EACEA + Mitarbeiter der Kommission, sofern zutreffend). Die Mitarbeiter, die am Auswahlausschuss beteiligt sind, haben keinen Zugang zur Sachverständigendatenbank. Jedes Mitglied des Auswahlausschusses unterzeichnet eine Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts.
- Die Europäische Kommission oder Dritte, die mit der Europäischen Kommission verbunden sind (EU-Einrichtungen), falls der Sachverständige bei der Registrierung die zusätzliche Gelegenheit, mit der Kommission zusammenzuarbeiten, akzeptiert hat (Möglichkeit des Opting-in). Zusätzlich zu ihrer Bewerbung bei der EACEA haben die Sachverständigen die Möglichkeit, ihr Interesse an der Zusammenarbeit entweder mit der Europäischen Kommission und/oder mit Dritten, die mit der Europäischen Kommission verbunden sind (EU-Einrichtungen) zu bekunden, indem sie das entsprechende Kästchen ankreuzen.

Bankkontovalidierungsdatei und Belege

- Mitarbeiter der Agentur, Mitarbeiter der Kommission (GD BUDG)

Datei „Rechtsträger“ und Belege

- Mitarbeiter der Agentur, Mitarbeiter der Kommission (GD BUDG)

Name, Vorname und Gemeinschaftsprogramm(e), für das/die der Vertragsnehmer tätig war

- Die Information wird auf der Website der Agentur veröffentlicht.

Im Falle einer Kontrolle oder eines Rechtsstreits können die personenbezogenen Daten den Überwachungsinstanzen der EACEA (d.h. der Europäischen Kommission, dem OLAF, dem Europäischen Rechnungshof) und den Justizbehörden (d.h. den EU-Gerichten, dem Europäischen Bürgerbeauftragten, etc.) zur Verfügung gestellt werden.

Den betroffenen Personen werden das **Recht auf Auskunft** und das **Recht auf Berichtigung** eingeräumt, die direkt online ausgeübt werden können. Das bei Registrierung der Bewerbung eingerichtete Passwort erlaubt es den Bewerbern, sich im System einzuloggen und ihre Daten zur Person zu aktualisieren bzw. ihre Bewerbung zurückzuziehen. Falls ein Bewerber beschließt, seine Bewerbung zurückzuziehen, wird diese in den Status ‚unsichtbar‘ versetzt und

kann zu einem späteren Zeitraum reaktiviert werden, indem der externe Helpdesk der EACEA kontaktiert wird.

Die betroffenen Personen erhalten Auskunft über ihre Bewertungsergebnisse. Abgelehnte Sachverständige, die die Eignungskriterien nicht erfüllen, werden über die Ablehnung informiert und davon in Kenntnis gesetzt, dass sie ihr Profil jederzeit aktualisieren können.

Falls der Bewerber wünscht, dass alle seine Daten dauerhaft gelöscht werden, muss er die EACEA kontaktieren.

Was das Recht auf **Sperrung der personenbezogenen Daten** angeht, wird in der gegenständlichen Meldung erwähnt, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags, prüfen muss, ob die Daten gesperrt werden oder nicht. Eine **Löschung** erfolgt innerhalb von 15 Tagen auf Anfrage.

Die **Informationen an die betroffenen Personen** sind in der Datenschutzerklärung und der Anleitung zur Bewerbung enthalten, die auf der Website der EACEA veröffentlicht werden. Vor der Eingabe ihrer Daten in die Datenbank müssen die Bewerber auf eine Schaltfläche klicken, die sie zur Seite mit der Datenschutzerklärung führt. Sie müssen dann bestätigen, dass sie der Datenschutzerklärung zustimmen.

Die *Datenschutzerklärung* enthält folgende Angaben:

- Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen;
- Kategorien der verarbeiteten Daten;
- Zweck der Verarbeitung;
- technische Informationen über die Art und Weise, in der die Daten erhoben und gespeichert werden;
- Empfänger der verarbeiteten Daten;
- Auskunfts- und Berichtigungsrecht;
- Aufbewahrungsgrundsätze;
- Kontaktinformationen der EACEA;
- Hinweis auf das Recht, sich an den für die Verarbeitung Verantwortlichen, an den Datenschutzbeauftragten der EACEA oder den EDSB zu wenden;
- Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

Die *Hinweise zur Bewerbung* enthalten detaillierte praktische Informationen über die Modalitäten der Online-Ausübung des Auskunfts- und Berichtigungsrechts, einschließlich der Möglichkeit, die Bewerbung zurückzuziehen.

Vor Durchführung der Auswahl wird ein Schreiben an die sich bewerbenden Sachverständigen übermittelt, um deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit zu prüfen. Darin wird ausdrücklich die Verpflichtung der EACEA erwähnt, die Namen und Vornamen der Sachverständigen zu veröffentlichen. In demselben Schreiben werden die Sachverständigen auch darüber informiert, dass die EACEA bei Verweigerung der Veröffentlichung nicht in der Lage sein wird, einen Vertrag abzuschließen (oder einen Auftrag zu erteilen), es sei denn, es gibt zwingende Gründe für die Geheimhaltung oder in Bezug auf die Sicherheit aufgrund der besonderen Situation des betroffenen Sachverständigen. Das Schreiben, in dem die Teilnahme als externer Sachverständiger bei der Beurteilung bestätigt wird, enthält eine ähnliche Klausel.

Der Vertrag mit dem Sachverständigen enthält eine Datenschutzklausel.

Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen: Die Verarbeitung erfolgt überwiegend in einer von einem externen Auftragnehmer zur Verfügung gestellten EDV-Umgebung. Der EDSB erhielt eine Kopie des Leistungsvertrags zur Entwicklung eines Programms für den Bewerbungsantrag und eine Kopie des Leistungsvertrags zum Kauf einer kommerziell gehosteten Bewerbungsapplikation. In beiden Verträgen sind eine Datenschutz- sowie eine Geheimhaltungsklausel enthalten. Die Datenschutzklausel besagt, dass personenbezogene Daten von der Agentur nur zu dem Zweck der Durchführung, Verwaltung und Nachverfolgung des Vertrags verarbeitet werden, unbeschadet der möglichen Übermittlung an Einrichtungen, die mit der Überwachung und Kontrolle der Einhaltung des Unionsrechts beauftragt sind.

[...]

3. Rechtliche Aspekte

3.1. Vorabkontrolle

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Betreuung und Verwaltung des Auswahlverfahrens und dem Abschluss von Verträgen mit dem ausgewählten Sachverständigen, einschließlich dem Datenbanksystem, fällt unter die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (nachfolgend: „die Verordnung“) und unterliegt gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der genannten Verordnung der Vorabkontrolle durch den EDSB.

Die Daten werden zu dem Zweck erhoben und verarbeitet, persönliche Aspekte der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Fähigkeit, die EACEA bei der Bewertung von Vorschlägen und Finanzhilfeanträgen oder öffentlichen Ausschreibungsverfahren und zur technischen Unterstützung beim Follow-up sowie der abschließenden Bewertung von aus EU-Haushaltsmitteln finanzierten Projekten zu unterstützen. Die Auswahl der Sachverständigen erfolgt ausgehend von einer Bewertung ihrer beruflichen und fachlichen Befähigung, die im Aufruf zur Interessensbekundung beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen.

Grundsätzlich sollte die Vorabkontrolle durch den EDSB durchgeführt werden, bevor die Verarbeitung durchgeführt wird. Da die gegenständlichen Datenverarbeitungen bereits eingeführt wurden, muss die Kontrolle nun nachträglich erfolgen. Der EDSB hält dies für bedauerlich und erinnert die EACEA daran, dass alle Empfehlungen des EDSB in jedem Fall vollumfänglich zu berücksichtigen sind und die Verarbeitungen dementsprechend angepasst werden sollten.

Die Meldung des Datenschutzbeauftragten ging am 3. Januar 2012 ein. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung muss der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abgeben. Das Verfahren wurde außerdem für 21 Tage ausgesetzt, um die Übermittlung von Anmerkungen zum Entwurf der Stellungnahme zu ermöglichen. Folglich muss die vorliegende Stellungnahme spätestens am 26. März 2012 abgegeben werden.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Durchführung und Verwaltung des Verfahrens zur Auswahl externer Sachverständiger auf der Grundlage von Aufrufen zur Interessensbekundung ist in folgenden Rechtsakten enthalten:

- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002⁴

⁴ Siehe Fußnote 1.

- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 478/2007 der Kommission vom 23. April 2007⁵
- Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004⁶ ;
- Entscheidung der Kommission C (2009) 3355 endg. vom 6. Mai 2009 (zur Übertragung von Befugnissen auf die EACEA): insbesondere Artikel 4;
- Aufruf zur Interessensbekundung EACEA/07⁷.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Durchführung und Verwaltung des Auswahlverfahrens sowie die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Abschluss von Verträgen mit den ausgewählten Sachverständigen bei der EACEA kann ausgehend von den oben genannten Rechtsakten eindeutig als für die Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse und zur Sicherstellung der Einhaltung der sich daraus ergebenden Pflichten erforderlich betrachtet werden. Folglich ist die Verarbeitung personenbezogener Daten im vorliegenden Fall im Sinne von Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in Verbindung mit dem Erwägungsgrund 27 rechtmäßig.

Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission besagt, dass für die Aufstellung des Haushaltsplans der Agentur, den Haushaltsvollzug und die Rechnungslegung das Transparenzgebot gilt. Die Veröffentlichung der Listen von Sachverständigen (mit Angaben zur Person) auf der Website und in anderer Form oder auf anderen Trägern fördert die Transparenz bezüglich der Verwendung der Finanzmittel der EACEA und kann folglich als Rechtsgrundlage gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 betrachtet werden.

3.3. Datenqualität

Die Erhebung der oben aufgeführten personenbezogenen Daten scheint zur Identifizierung und Bewertung der Eignung der betroffenen Personen gemäß den jeweiligen Bestimmungen der Haushaltsordnung sowie deren Durchführungsbestimmungen erforderlich zu sein.

Was die Veröffentlichung der Daten auf der Website der EACEA angeht, gibt es keine Hinweise darauf, dass die dort veröffentlichten Daten über das hinausgehen, was zu Zwecken der Transparenz erforderlich ist.

Die Daten werden den jeweiligen betroffenen Personen zur Verfügung gestellt; folglich trägt das Verfahren selbst zur sachlichen Richtigkeit der verarbeiteten Daten bei. Das Recht auf Auskunft und Berichtigung trägt ebenfalls dazu bei sicherzustellen, dass die verarbeiteten Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind (vgl. dazu Punkt 3.6. unten).

Wie bereits in Abschnitt 2 erwähnt, stellen die Bewerber in den Begleitschreiben, Bewerbungsschreiben und den Listen der Veröffentlichungen zusätzliche Informationen zur Verfügung, die unterschiedliche Datenkategorien enthalten können, die für das jeweilige Auswahlverfahren unter Umständen nicht erforderlich sind. Sofern der für die Verarbeitung

⁵ Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 478/2007 der Kommission vom 23. April 2007⁵ zur Änderung der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2342/2002 vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, (ABl. L 357, 31.12.2002, S. 1), in der Fassung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 478/2007 („Durchführungsbestimmungen“), insbesondere Artikel 265a.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2001 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 297, 22.9.2004, S. 6), in der geänderten Fassung, insbesondere Artikel 20.

⁷ Aufruf zur Interessensbekundung EACEA/07⁷ für die Bildung einer Liste von Sachverständigen zur Unterstützung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur im Rahmen der Verwaltung der Gemeinschaftsprogramme in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles, Kultur, Jugend und Unionsbürgerschaft.

Verantwortliche die Daten, die für die Zwecke der Auswahl von Sachverständigen unerheblich sind und darüber hinausgehen, nicht weiter verarbeitet, ist die Einhaltung der Bestimmungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 hinsichtlich der Qualität der Daten sichergestellt. Der EDSB begrüßt die Tatsache, dass das *Manuel pour la sélection et la contractualisation des experts* (Handbuch zur Auswahl und Kontraktualisierung von Sachverständigen) spezifische Anweisungen und Hinweise an die Bediensteten der EACEA hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, insbesondere im Zusammenhang mit der Zweckbindung und dem Grundsatz der Erforderlichkeit.

3.4. Datenaufbewahrung

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung dürfen personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Wie oben bereits erwähnt, ist vorgesehen, dass die personenbezogenen Daten zu den abgelehnten Bewerbern und den Bewerbern, die auf einer Liste vermerkt sind, aber nie von der EACEA beauftragt wurden, in den Archiven für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Abschluss des Aufrufs zur Interessensbekundung aufbewahrt werden. Der EDSB ist der Ansicht, dass die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten der Bewerber unter Einhaltung dieser Frist dem Zeitraum entspricht, in dem die Aufbewahrung personenbezogener Daten für Prüf- und Kontrollzwecke erforderlich ist⁸.

Der Zeitraum der Aufbewahrung personenbezogener Daten zu zurückgezogenen und unvollständigen Bewerbungen kann als angemessen betrachtet werden.

Akten zum Verfahren für die Auswahl der Sachverständigen werden von dem für das Verfahren verantwortlichen Referat bis zum Abschluss des Verfahrens und nach der Unterzeichnung des Vertrags in den Archiven für einen Zeitraum von zehn Jahren aufbewahrt, wie in der Gemeinsamen Aufbewahrungsliste (CCL) vorgesehen. Dokumente im Zusammenhang mit abgewiesenen Finanzhilfeanträgen werden nur für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Datum der Vergabeentscheidung aufbewahrt.

Die Datenaufbewahrungsfrist für abgewiesene Finanzhilfeanträge basiert auf der CCL⁹ und kann als rechtmäßig erachtet werden. Der EDSB ist der Ansicht, dass die Aufbewahrung von Akten über beauftragte Sachverständige für einen Zeitraum von sieben Jahren (anstelle von zehn Jahren) nach Verfahrensabschluss der maximal zulässigen Aufbewahrungsdauer für personenbezogene Daten zu Kontroll- und Prüfzwecken gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung¹⁰ entspräche. Eine längere Aufbewahrungsfrist für diese Daten wäre folglich nicht vereinbar mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung. Folglich wird die EACEA aufgefordert, die Aufbewahrungsfrist zu überprüfen und einen kürzeren Aufbewahrungszeitraum für alle Akten vorzusehen, die die beauftragten Sachverständigen betreffen. Angesichts der Tatsache, dass die Archive der EACEA

⁸ Diese zeitliche Frist umfasst den Zeitraum, in dem die betroffenen Personen eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten einlegen können (siehe Artikel 2 Absatz 4 des Beschlusses 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten, ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).

⁹ Die Common Conservation List (CCL) [Gemeinsame Aufbewahrungsliste], SEC (2007) 970, angenommen von der Kommission am 4. Juli 2007, Anhang 1, S. 11, Punkt 7.1.4 und S. 23, Punkt 12.6.1 sieht in Verbindung mit "T1" für abgelehnte Anträge eine Aufbewahrungsfrist von drei Jahren nach dem Datum der Vergabeentscheidung vor.

¹⁰ Vgl. Fall 2007-222 – Anmerkungen des EDSB zur gemeinsamen Aufbewahrungsliste (CCL) vom 7. Mai 2007 sowie die Mitteilung des EDSB zur Annahme der gemeinsamen Aufbewahrungsliste vom 12. Oktober 2007

von den Archivdiensten der Kommission verwaltet werden, sollte die EACEA folglich die Kommission auffordern, eine verkürzte Aufbewahrungsfrist für die betroffenen Daten vorzusehen. Falls jedoch die EACEA rechtlich verpflichtet ist, die Richtlinien der Europäischen Kommission hinsichtlich der elektronischen Archivierung und die Dokumentverwaltung (e-domec), einschließlich der Einhaltung der CCL auf Kommissionsebene, anzuwenden, und falls die EACEA folglich rechtlich nicht befugt ist, die von der Kommission vorgesehene Aufbewahrungsfrist zu ändern oder anderweitig zu beeinflussen, wird der EDSB diese Frage mit den Diensten der Kommission auf einer allgemeinen Ebene näher erörtern.

3.5. Datenübermittlung

Im Rahmen der gegenständlichen Verarbeitungen kommt es zur intra- und interinstitutionellen Übermittlung personenbezogener Daten. Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 müssen die Übermittlungen innerhalb der EACEA und an andere Einrichtungen für die *„rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich [sein], die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen“* (Absatz 1) und die Empfänger dürfen die Daten *„nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden“* verarbeiten (Absatz 3).

Der EDSB stellt fest, dass die Empfänger in diesen Fällen an die Zweckbindung erinnert werden. Folglich geht der EDSB davon aus, dass die Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 21 der Verordnung berücksichtigt werden und dass alle (intra- und interinstitutionellen) Empfänger der Daten an die Zweckbindung der gegenständlichen Übermittlung erinnert werden.

3.6. Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung

Den betroffenen Personen wird das Recht auf Auskunft und Berichtigung eingeräumt, das direkt online ausgeübt werden kann. Sie können sich auch an den externen Helpdesk der EACEA wenden und fordern, dass ihre Daten auf den neuesten Stand gebracht oder dauerhaft gelöscht werden oder ihre Bewerbung zurückziehen bzw. beim für die Verarbeitung Verantwortlichen die Sperrung ihrer personenbezogenen Daten beantragen. Der EDSB begrüßt es, dass den Bewerbern und den auf die Liste aufgenommenen Sachverständigen auch Auskunft über die Bewertungsergebnisse des jeweiligen Auswahlverfahrens erteilt wird.

Der EDSB geht davon aus, dass diese Maßnahmen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung gemäß den Artikeln 13 bis 16 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (EG) gewährleisten.

3.7. Widerspruchsrecht

Artikel 18 Absatz a der Verordnung besagt, dass die betroffene Person, das Recht hat *„jederzeit aus zwingenden, schutzwürdigen, sich aus ihrer besonderen Situation ergebenden Gründen gegen die Verarbeitung von sie betreffenden Daten Widerspruch einzulegen, außer in den unter Artikel 5 Buchstaben b), c) und d) fallenden Fällen. Bei berechtigtem Widerspruch darf sich die betreffende Verarbeitung nicht mehr auf diese Daten beziehen.“*

Angesichts der Tatsache, dass die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten in jeder Form und auf jedem Träger, einschließlich der Website der EACEA, auf Artikel 5 Absatz a der Verordnung gründet, können nach Ansicht des EDSB die betroffenen Personen ihr Recht auf Widerspruch in Anspruch nehmen, sofern zwingende und schutzwürdige Gründe bestehen, und können fordern, dass ihre Daten nicht auf der Website der EACEA veröffentlicht werden. Der EDSB ist der Ansicht, dass die Information über die Verpflichtung zur Veröffentlichung und über das Recht der betroffenen Person, in dem Schreiben, in dem die Bereitschaft zur Zusammenarbeit geprüft wird, und in dem Schreiben, in dem die Teilnahme bestätigt wird, mit Artikel 18 Buchstabe a der Verordnung vereinbar zu sein scheint.

3.8. Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen

Der EDSB stellt fest, dass die Datenschutzerklärung die erforderlichen Informationen enthält, die – wie in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorgesehen – den betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden müssen. Außerdem werden die Informationen im Zusammenhang mit den verschiedenen Aspekten der Datenverarbeitung im Aufruf zur Interessensbekundung und in den Hinweisen zur Bewerbung bereitgestellt.

[...]

3.9 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b gelten die in Artikel 21 und 22 enthaltenen Verpflichtungen auch für den Auftragsverarbeiter, es sei denn, der Auftragsverarbeiter unterliegt bereits denselben Verpflichtungen, die in den nationalen Rechtsvorschriften von einem der Mitgliedstaaten festgelegt sind. Im gegenständlichen Fall unterliegt die Gesellschaft, die für die Online-Datenbank verantwortlich ist, den französischen Rechtsvorschriften. Folglich sind die Verpflichtungen in Bezug auf Vertraulichkeit und Sicherheit bereits gemäß französischem Recht vorgesehen.

4. Schlussfolgerungen

Die Verarbeitung, die Gegenstand der Meldung ist, scheint nicht gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu verstoßen, sofern die vorgenannten Empfehlungen berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass

- die Aufbewahrungsfrist für alle Akten, die beauftragte Sachverständige betreffen, wie oben erwähnt, überprüft werden sollte.

Der EDSB fordert die EACEA auf, ihn über die Umsetzung dieser Empfehlungen innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vorliegenden Schreibens zu informieren.

Brüssel, den 22. März 2012

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter